

ERGÄNZUNGSANTRAG

23. April 2020

Interfraktionell

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktion DIE LINKE.

SPD-Fraktion

Gegenstand:

V0341/20: Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die Anlage 1 mit folgenden Änderungen:

Anlage 1, Seite 1, 1. Absatz:

Die nachfolgenden Hinweise zur Anwendung (Fördervollzug) sind einheitlich und ergänzend zu den Fachförderrichtlinien der Landeshauptstadt Dresden während der Corona-Pandemie **unter Berücksichtigung der Regelungen des SGB VIII (Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses für diesen Bereich)** bis auf Weiteres anzuwenden.

Anlage 1, Seite 2, 6. Anstrich:

Sofern bei einer laufenden Förderung bei Zuwendungsempfängern (im Grunde förderfähige) Ausgaben entstehen, obwohl der Zuwendungszweck vorübergehend aufgrund der Corona-Pandemie nicht **oder nicht vollständig** erreicht werden kann bzw. das **Angebot oder** Projekt unterbrochen **oder angepasst** werden muss, könnten diese Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, soweit sie nicht durch die Zuwendungsempfänger/-innen reduziert werden können (zum Beispiel fixe Kosten für Personal oder Miete). **Bei Anpassungen der Angebotsgestaltung oder Leistungserbringung haben die Zuwendungsempfänger eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Zuwendungsgeber. Diese Anpassungen gelten so lange als förderfähig, bis der Zuwendungsgeber dem widerspricht.**

Anlage 1, Seite 3, 1. Anstrich:

Nicht förderfähig sind Ausgaben, die die Zuwendungsempfänger/-innen durch geeignete Anpassungsmaßnahmen vermeiden oder reduzieren können (zum Beispiel Kündigung von Verträgen, Wegfall der Leistungspflicht aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit, Beantragung von Kurzarbeitergeld etc.). **Träger, die Gebrauch von den Regelungen der Kurzarbeit machen, erhalten zur Sicherung des Fachkräftebestandes eine angepasste Zuwendung, die ihnen eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bis zu 90% der üblichen Vergütung ermöglichen. Bis zur Wirksamkeit der Kurzarbeit werden die Zuwendungen gemäß Zuwendungsbescheid fortgezahlt.**

Begründung:

Zu Pkt. 1:

Die erste Änderung dient der Präzisierung, da die Förderrichtlinie Jugendhilfe ihrer Bezeichnung nach bislang keine „Fachförderrichtlinie“ ist und die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses durch diesen Stadtratsbeschluss nicht eingeschränkt werden soll.

Zu Pkt. 2:

Da die Verwaltung eine modifizierte Angebotsgestaltung z. B. in der Altenhilfe und in der Jugendhilfe angeregt und akzeptiert hat, ist nicht zwangsläufig von einer Nichterreichung des Zweckes auszugehen. Die Zweckzwecke werden durch die modifizierte Angebotsgestaltung teilweise mit Einschränkungen erfüllt.

Die Landeshauptstadt fördert zeitlich begrenzte Projekte und auf Dauer angelegte Angebote, die jeweils i. d. R. in Form einer Projektförderung finanziert werden. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nicht nur zeitlich begrenzte Einzelmaßnahmen gemeint sind.

Zu Pkt. 3:

Die Sozialarbeit leidet in allen Bereichen seit geraumer Zeit unter einem eklatanten Fachkräftemangel, den es durch prekäre Beschäftigungssituationen in der aktuellen Krisensituation nicht zu verschärfen gilt. Durch eine angepasste Zuwendung werden die Träger in die Lage versetzt, das gesetzliche Kurzarbeitergeld aufzustocken und somit zur Bindung von Fachkräften in der Landeshauptstadt Dresden beizutragen. Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Aufstockung von Kurzarbeitergeld ausdrücklich, da damit ggf. notwendige zusätzliche Sozialleistungsbezüge durch die Einkommensverluste infolge der Kurzarbeit vermieden werden. Gleichzeitig reduziert sich der finanzielle Aufwand für die Landeshauptstadt Dresden im Bereich der Zuwendungen für Personalkosten deutlich um rund zwei Drittel.

Christiane Filius-Jehne
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN

André Schollbach
Fraktion DIE LINKE.

Dana Frohwieser
SPD-Fraktion

Tina Siebeneicher
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN